



**Benützungsreglement  
für die Sporthalle Mettlen H  
bei Grossanlässen**

**der Gemeinde Pfäffikon ZH**

---

**Änderungen:** Liegenschaftenverwaltung  
Tel.: 044 952 52 13





## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Das allgemeine Benützungsreglement und das Reglement für Turnhallen und Aussen-sportanlagen bilden die Grundlage für den Mietvertrag.

## **2. Benützung der Sporthalle Mettlen H**

1. In der Sporthalle Mettlen können jährlich vier bis sechs kulturelle/gesellschaftliche Grossveranstaltungen stattfinden. Grundsätzlich können nur alle drei Hallenteile zusammen reserviert werden. Bei kleinerem Platzbedarf ist auf anderweitige Räumlichkeiten in der Gemeinde auszuweichen. Die Anlässe werden in der Reihenfolge der Gesuchseinreichung berücksichtigt. Im Weiteren gilt Ziff. 2.2 der allgemeinen Bestimmungen.
2. Während den Schulzeiten sind Veranstaltungen grundsätzlich möglich. Allerdings müssen die Anfragen mindestens sechs Monate vor dem Anlass bei der Liegenschaftenverwaltung eingegangen sein. Der reguläre Schulbetrieb darf nicht unverhältnismässig lange gestört werden. Die Hallenbesetzung (insbesondere während den Schulzeiten) ist auf ein Minimum zu beschränken.
3. Aufwendungen des Hauswärts für Hilfestellung, wie z.B. beim Aufstellen (Bühne, Bestuhlung, Beleuchtung etc.), vor oder nach der Mietdauer, sowie ausserordentliche Reinigungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Wird eine Beflaggung der Sporthalle Mettlen gewünscht, ist der zuständige Hauswart frühzeitig zu kontaktieren.
5. Für die Abgabe von Speisen und Getränken sowie für den Alkoholausschank und die Alkoholkonsumation ist ein Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaftsbewilligung) durch das Sicherheitsamt der Gemeinde nötig, welches der Mieter selbstständig einholt
6. Die Konsumation von Esswaren und Getränken ist nur bei Grossanlässen im Sinne dieses Reglements erlaubt.
7. Die Dauer des Anlasses ist im Mietvertrag geregelt. Fenster und Aussentüren müssen aus Lärmschutzgründen ab 22.00 Uhr geschlossen sein. Der Veranstalter hat auch ausserhalb der Halle für die Einhaltung der Nachtruhe zu sorgen. Für Festwirtschaftsbetrieb nach 24.00 Uhr ist eine Verlängerung der Polizeistunde (gleichzeitig mit dem Festwirtschaftsgesuch) beim Sicherheitsamt der Gemeinde zu beantragen.





8. Das Betreten des Hallenbereichs mit Strassenschuhen ist nur bei Grossanlässen im Sinne dieses Reglements erlaubt. Sportler haben saubere Turnschuhe (Hallenlenschuhe) zu tragen.
9. Die Sporthalle Mettlen H und nähere Umgebung sind in besenreinem Zustand<sup>1</sup> zu hinterlassen. Alle Abfälle sind durch den Mieter zu entsorgen. Nachreinigungen und Beschädigungen werden im Zuge der ordentlichen Reinigung notiert und gemäss Rapport nach Aufwand verrechnet.
10. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebstreifen und dergleichen ist nicht gestattet. Die Dekorationen sind vor Rückgabe der Räumlichkeiten zu entfernen. Zusätzliche Gewichte an der Hallendecke sind nicht gestattet.
11. Die Liegenschaftenverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.

---

<sup>1</sup> Turnhalle ausgestossen, Garderoben sowie alle genutzten Räume gewischt und aufgeräumt, Abfallbehälter geleert, Dusche und WC sauber, nähere Umgebung sauber. Material wird zur Verfügung gestellt.